

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 85 (1943)

**Heft:** 4

**Artikel:** Ausserordentliche Massnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose

**Autor:** Flückiger, G.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-590959>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

LXXXV. Bd.

April 1943

4. Heft

## **Außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose.**

Von G. Flückiger, Bern.

In Heft 3, Band 84 des „Schweizer Archiv für Tierheilkunde“ ist auf die hauptsächlichsten Neuerungen aufmerksam gemacht worden, die im „Bundesratsbeschluß über die Bekämpfung der Rindertuberkulose“ vom 27. Januar 1942 enthalten sind. Bei diesem Anlaß wurde im besondern auch darauf hingewiesen, daß die Zielerreichung nur durch einsichtige Mitarbeit der Tierbesitzer und aller mitinteressierten Berufsgruppen gesichert werden kann.

Die „Ausführungsbestimmungen des eidg. Veterinäramtes zum Bundesratsbeschluß über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 27. Januar 1942“ datieren vom 23. November 1943.

Der neue „Bundesratsbeschluß über vorübergehende außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose“ vom 16. März 1943 lautet:

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschließt:

Art. 1. <sup>1</sup> Der Bund leistet den Kantonen, die die Bekämpfung der Rindertuberkulose gemäß Bundesratsbeschluß vom 27. Januar 1942 in den Jahren 1943 und 1944 einführen, sowie den Kantonen, die sie bereits eingeführt haben und in den Jahren 1943 und 1944 wesentlich ausdehnen, während dieser beiden Jahre, außer den in Art. 11 des Beschlusses vom 27. Januar 1942 genannten Beiträgen, zusätzliche Bundeshilfe.

<sup>2</sup> Die zusätzliche Bundeshilfe ist unter Berücksichtigung des Schlachtviehbedarfs des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes zu bemessen und zeitlich sowie nach Landesgegenden abzustufen.

<sup>3</sup> Die Bundesbeiträge gemäß Beschluß vom 27. Januar 1942 und die zusätzliche Bundeshilfe zusammen dürfen 50—75% der Kosten des Kantons für die Bekämpfung der Rindertuberkulose, abgestuft nach Flachland- und Gebirgsgegenden, nicht übersteigen.

Art. 2. Die Gewährung zusätzlicher Bundeshilfe ist an die Bedingung geknüpft, daß der Kanton die Tuberkulosebekämpfung im Rahmen der jeweiligen Tierseuchengesetzgebung auch nach dem Jahre 1944 weiterführt.

Art. 3. <sup>1</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

<sup>2</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, ergänzende Vorschriften über die Bedingungen zu erlassen, an deren Erfüllung die Gewährung zusätzlicher Bundeshilfe geknüpft ist.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1943 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1944.

Bern, den 16. März 1943.

Im Namen des schweiz. Bundesrates.

Der Bundespräsident:

Celio.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Durch die Fassung dieses neuen, in seinen Sonderbestimmungen bis zum 31. Dezember 1944 befristeten Gesetzestextes haben die bisher getroffenen Maßnahmen bedeutsame Erweiterungen erfahren. Deren Zielbestreben geht dahin, durch Gewährung zusätzlicher Bundeshilfe nicht nur die Ausdehnung und Weiterführung der Tuberkulosebekämpfung in der Schweiz zu fördern, sondern zeitgebunden damit gleichzeitig auch die Marktversorgung mit Schlachtvieh anzuregen.

Die Handhabung der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1943 durch die Kantone ist vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement geordnet worden und lautet wie folgt:

Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements  
über die  
Bekämpfung der Rindertuberkulose.

(Vom 2. April 1943.)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1943 über

vorübergehende außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose, verfügt:

Art. 1. Kantone, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1943 zusätzliche Bundeshilfe beanspruchen, sind verpflichtet, Vorschriften zu erlassen, um gemäß dem im Bundesratsbeschuß vom 27. Januar 1942 vorgesehenen Verfahren die Bekämpfung der Rindertuberkulose einzuführen oder die bereits eingeführte Bekämpfung auszudehnen.

Die Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 2. Zugleich mit ihrem Gesuch um Genehmigung der Vorschriften unterbreiten die Kantone dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ihre gemäß Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1943 zu übernehmende Verpflichtung über die Weiterführung der Tuberkulosebekämpfung nach Aufhebung dieses Beschlusses.

Art. 3. Die Bundesbeiträge an die kantonalen Auslagen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose werden auf Grund von Art. 1, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1943 bis auf weiteres nach folgenden Abstufungen gewährt:

|                                                 | Flachland-<br>gegenden | Berg-<br>gegenden |
|-------------------------------------------------|------------------------|-------------------|
| Während der Monate März, April, Mai, Juni, Juli | 60%                    | 75%               |
| August, September . . . . .                     | 50%                    | 65%               |
| ab 1. Oktober bis Ende Februar . . . . .        | 50%                    | 60%               |

Art. 4. Besitzern, die auf Grund des staatlichen Tuberkulosebekämpfungsverfahrens innert Monatsfrist mehr als ein Viertel ihrer Bestände abzustossen haben, können die Kantone für die Wiederbeschaffung von Vieh besondere Zuschüsse gewähren. Der Bund leistet daran die in Art. 3 vorgesehenen prozentualen Beiträge. Solche Beiträge werden nur insoweit an Zuschüsse gewährt, als diese 10% des Verkehrswertes der zur Ausmerzung gelangenden Tiere, jedoch Fr. 120 pro Stück nicht übersteigen. Über diese Höchstansätze hinausgehende Zuschüsse der Kantone sind nicht beitragsberechtigt.

Es steht den Kantonen frei, die bewilligten Zuschüsse erst im Zeitpunkt der Wiederbeschaffung von Vieh auszubezahlen.

Art. 5. Soweit das Vorkommen der Rindertuberkulose in den einzelnen Gegenden nicht bereits ermittelt worden ist, haben die Kantone beförderlich die nötigen Erhebungen anzustellen. Sie können hiezu die Viehversicherungskassen, die Milchverbände, die Viehzucht- und andere Organisationen zur Mitwirkung heranziehen.

Art. 6. Die amtlichen Fleischschauer sind verpflichtet, bei der Schlachtung festgestellte Fälle von Rindertuberkulose dem zustän-

digen Kantonstierarzt auf Verlangen wöchentlich anzuzeigen, sofern die Herkunft der Tiere sicher nachgewiesen ist (Ohrmarke, Hornbrand, Gesundheitsschein, Signalement usw.). Das Veterinäramt wird hiefür ein einheitliches Formular aufstellen. Die Fleischschauer haben Anrecht auf eine Entschädigung bis zu Fr. 1 pro Meldung.

Art. 7. Die Kantone sind verpflichtet, bei der Wiedereinstellung von Vieh in sanierte Bestände den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 27. Januar 1942 und den vom Veterinäramt dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Nachachtung zu verschaffen. Das Volkswirtschaftsdepartement behält sich vor, in Fällen, in denen diese Bestimmungen nicht in allen Teilen eingehalten werden, die Beiträge zu verweigern, oder, wenn sie schon ausbezahlt sind, von den Kantonen zurückzuverlangen.

Art. 8. Das Veterinäramt wird ermächtigt, zu dieser Verfügung, soweit nötig, Ausführungsbestimmungen technischer Natur zu erlassen.

Art. 9. In Fällen, in denen ohne bauliche Verbesserungen im betroffenen Stall eine wirksame Bekämpfung der Rindertuberkulose nicht erreicht werden kann und die entstehenden Kosten die finanzielle Leistungsfähigkeit des Besitzers übersteigen, kann im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Bundeshilfe gewährt werden.

Art. 10. Diese Verfügung tritt am 10. April 1943 in Kraft.

Bern, den 2. April 1943.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Stampfli.

Mit dieser neuesten Ordnung der Dinge hat der Bundesrat, unter Wahrung der Mitinteressen der Allgemeinheit, den Kantonen wie den Landwirten großzügig und weitsichtig überaus günstige Vorbedingungen für die Tuberkulosebekämpfung in ihren Viehbeständen geschaffen. Es ist daher im Interesse aller dringend zu wünschen, daß dieselben einsichtige Beachtung und bestmögliche Nutzenanwendung finden.

Die Allgemeinheit hat größtes Interesse an der Bekämpfung der Rindertuberkulose aus Gründen der menschlichen Gesundheit, resp. behufs Vermeidung der Übertragung des Ansteckungsstoffes auf den Menschen, insbesondere durch Milch und Fleisch tuberkulöser Tiere. Für die Landwirtschaft fällt überdies die gewaltige Schädigung in Betracht, die diese Krankheit jährlich verursacht und es aus diesem Grunde mit sich bringt, daß tuberkulöse Tiere nicht nur vom Export, sondern auch im Inlande mit Recht immer mehr vom freien Markt verdrängt werden.

Erhebungen haben gezeigt, daß bei verschiedenen Viehver-  
sicherungskassen die Notschlachtungen wegen Tuberkulose bis zu  
36 % aller Schadenfälle ausmachen. Meistenteils bewegt sich das  
Mittel derselben jedoch um 20 % herum.

Nach einer im Kanton Bern für die Jahre 1904 bis 1934  
erstellten Statistik mußten in diesem Zeitraum von den Ver-  
sicherungskassen total  $88\frac{3}{4}$  Millionen Franken Schadengelder  
ausgerichtet werden. Von dieser Gesamtsumme macht, bei Zu-  
grundelegung der vorangeführten Teilzahl von 20 %, der für die  
Notschlachtungen wegen Tuberkulose erwachsene Gesamtschaden  
17 Millionen, resp. Fr. 500 000.— pro Jahr aus.

Die nämlichen Verhältnisse im Vorkommen der Rinder-  
tuberkulose vorausgesetzt, wie sie die vorerwähnte Versicherungs-  
statistik im Kanton Bern ergeben hat, müßte, bei Einbezug des  
gesamten Viehbestandes in die Versicherungskassen, von diesen  
pro Jahr in der Schweiz für Tuberkuloseschäden ein Betrag von  
3 Millionen Franken geleistet werden.

In diesen Berechnungen sind die Verluste nicht inbegriffen,  
die den Tierbesitzern zufolge Tuberkulosewirkungen entstehen an  
Zucht- und Nutzschäden, wie z. B. Ausfall an Geburten, vermin-  
derte Milchleistung, geringeres Fleischgewicht infolge Abmagerung,  
vorzeitigen Abganges und dergleichen. Die hieraus erwachsenen  
Schädigungen lassen sich, selbst schätzungsweise, im Gesamt-  
betrage nur indirekt ermessen. Der Wert der Organe und Organ-  
teile, die in einem einzigen Jahre wegen Tuberkulosebefall von der  
Fleischschau beanstandet werden müssen, machte z. B. im Jahre  
1928 für sich allein einen Betrag von 2 Millionen Franken aus.

Nach der eidg. Fleischschaustatistik betrug der Tuberkulose-  
befall sämtlicher im Jahre 1942 zur Schlachtung gelangten Stück  
Großvieh rund 16 %. Diesen Prozentsatz dem ganzen Viehbestand  
zugrunde gelegt, ergibt bei einem Großviehbestand von ca.  
1 300 000 Stück eine Gesamtzahl von rund 210 000 tuberkulöse  
Tiere im Lande. Nimmt man den Wert pro Tier gegenwärtig nur  
mit 1000 Franken an, so repräsentieren diese 210 000 Stück einen  
Gesamtwert von 210 000 000 Franken.

Ein an Tuberkulose erkranktes Tier verliert im allgemeinen  
mindestens einen Drittel seines Wertes im gesunden Zustande.  
Der Tuberkulosebefall der vorstehend berechneten 210 000 Tiere  
bedeutet demzufolge für unsere Landwirtschaft einen Totalverlust  
von 70 Millionen Franken. Mahnt dieser Betrag nicht für sich  
allein schon ernst genug, die Bekämpfung der Rindertuberkulose

im Lande allseitig willenskräftig aufzunehmen und unentwegt durchzuführen?

Das Durchschnittsalter, in dem die Kühe in unserem Lande zur Schlachtung gelangen, beträgt 6 Jahre. Die höchste Leistungsfähigkeit derselben liegt aber im Mittel zwischen 5 und 8 Jahren. Untersuchungen, die kürzlich in einem größeren Molkereibetrieb durchgeführt wurden, haben ergeben, daß in dessen Einzugsgebiet jährlich 25 % der Viehbestände ersetzt werden müssen. Die mittlere Haltedauer der Milchtiere betrug nur 4 Jahre.

|                                          |        |
|------------------------------------------|--------|
| Mit 1 Jahr mußten ausgemerzt werden .    | 39,4 % |
| „ 2 Jahren . . . . .                     | 23,9 % |
| „ 3 „ . . . . .                          | 18,7 % |
| „ 4 „ . . . . .                          | 9,9 %  |
| „ 5 „ . . . . .                          | 7,9 %  |
| Eine längere Lebensdauer erreichten bloß | 16,7 % |

Was bei den angeführten Feststellungen für unsere Gedankenrichtung besonders in Betracht fällt, ist die Tatsache, daß die zu kurze Haltedauer der Milchtiere vielfach durch deren Erkrankung an Tuberkulose verursacht wird. Gelingt es, durch die Bekämpfung der Rindertuberkulose die durchschnittliche Lebensdauer der Milchkühe nur um ein einziges Jahr zu verlängern, so könnten auch hierdurch der Volkswirtschaft unseres Landes weitere große Geldwerte gerettet werden. Über deren Umfangsberechnung äußert sich das Schweizerische Bauernsekretariat in Brugg wie folgt:

„Wenn die Haltedauer durch die sanierenden Maßnahmen um 1 Jahr verlängert werden kann, erwächst daraus eine Verringerung der Amortisation von ca. Fr. 20.— pro Tier. Dazu kommen als weitere Vorteile, die in der besseren Laktationsausnützung, dem höheren Nutzeffekt des Futters hinsichtlich der Milchproduktion, der Verringerung der erforderlichen Aufzuchtquote und in der besseren Selektion liegen. Diese dürften, wertmäßig ausgedrückt, mindestens der erwähnten Amortisationsverringerung entsprechen. Diese Fr. 40.— je Tier (20 + 20) machen, auf den heutigen Kuhbestand von rund 800 000 Stück bezogen, jährlich einen Betrag von 32 Millionen Franken aus.“

Durch die frühzeitige Abstoßung der Kühe wird aber nicht nur die Milchleistung beeinträchtigt. Auch die Aufwendungen für die

nötige Nachzucht erfahren eine beträchtliche Erhöhung, was namentlich in der heutigen Zeit der Futtermittelknappheit besonders in Betracht fällt.

Im weitern ist zu berücksichtigen, daß nur gesunde Tiere voll leistungsfähig sind und mit dem ihnen verabreichten Futter höchste Nutzeffekte erreichen können. Dies trifft nicht nur hinsichtlich der Milchleistung, sondern ebensosehr auch in bezug auf die Quantität und Qualität der Fleischlieferung zu. Nur gesunde Tiere ermöglichen dem Gewerbe die Schaffung vollwertiger Milch- und Fleischprodukte. Das haben die Leiter der Milchzentralen wie die Metzgerschaft längst erkannt, und dies erklärt uns den ebenso mahnenden wie energischen Ruf, der auch von dieser Seite nach möglichst ausgedehnter, wirksamer Bekämpfung der Rindertuberkulose im Lande erhoben wird.

All die vielen Schadenfolgen, die mit der Rindertuberkulose verbunden sind, machen es verständlich, daß die wirksame Bekämpfung dieser unheilvollen Krankheit geradezu absolute Vorbedingung für die Aufrechterhaltung des Exportes von Nutz- und Zuchtvieh, sowie für den Vollerlös auch auf dem freien Inlandsmarkt der Zukunft darstellt. Je mehr der Käufer für die offerierte Ware auslegen soll, um so mehr muß er begreiflicherweise auch zuverlässige Garantie für deren Vollwertigkeit verlangen. In dieser Beziehung hat die rege Nachfrage und erfreuliche Mehrbezahlung für garantiert tuberkulosefreie Zucht- und Nutztiere auf den bisher schon im Lande abgehaltenen „tuberkulosefreien Märkten“ überzeugendsten Beweis für den großen Vorteil geliefert, der jenen Tierbesitzern zukommt, die in der Lage sind, „garantiert tuberkulosefreie Tiere“ zu offerieren. Wer hier zurückbleibt, tut es zu seinem eigenen Nachteil!

Bei alledem darf, wie schon vorerwähnt wurde, auch die Gefahr nicht unterschätzt werden, die in der Übertragung der Tuberkulose auf den Menschen dann besteht, wenn Erzeugnisse — wie Milch und Fleisch — zum Genuß gelangen, die Tuberkelbazillen enthalten. In der Botschaft, die der Bundesrat der Bundesversammlung am 15. März 1915 über das Tierseuchengesetz unterbreitete, wird daher die Bekämpfung der Tuberkulose bei Menschen und Haustieren mit Recht als eine Aufgabe von größter humanitärer, sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung bezeichnet.

Zusammenfassend lassen sich die materiellen Schäden, die durch die Rindertuberkulose der Volkswirtschaft der Schweiz jährlich verursacht werden, folgendermaßen schätzen:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. Leistungen der Viehversicherungskassen bei Not-<br>schlachtungen zufolge Rindertuberkulose (unter<br>Einbezug des gesamten Viehbestandes) . . . . .                                                                                                                                                                             | 3 Mill. Fr.         |
| 2. Verluste an tuberkulösen Fleischschaukonfiskaten                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2 „ „               |
| 3. Wertverminderung der Tiere wegen tuberkulösen<br>Erkrankungen (die vorberechnete Wertverminde-<br>rung von 70 Millionen geteilt durch das Durch-<br>schnittsalter der Kühe von 6 Jahren, also $70 : 6$<br>$= 11,6$ ) rund . . . . .                                                                                             | 11 „ „              |
| 4. Schäden wegen vorzeitigem Abgang von Milch-<br>kühen zufolge Tuberkulose. (Diese Zahl ergibt sich<br>gestützt auf die Annahme, daß von den frühzeitig<br>zur Ausmerzung gelangenden Kühen der Grund in<br>16 % der Fälle auf Tuberkulosebefall zurückzufüh-<br>ren ist, also 16 % von 32 000 000 = 4 120 000)<br>rund . . . . . | 4 „ „               |
| Total rund . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <u>20 Mill. Fr.</u> |

Diese gewaltige jährliche Schädigung unserer Landwirtschaft im Betrage von 20 Millionen Franken durch die Rindertuberkulose mahnt wirklich zur Einsicht. Dies umso mehr, als in dieser Summe — was nochmals ausdrücklich hervorgehoben sei — die indirekten Verluste, die auf verminderter Zucht- und Nutzleistung beruhen, nicht mitberechnet sind. Können und dürfen solchem Tatbestande gegenüber Sachkundige der Bekämpfung der Rindertuberkulose noch indifferent gegenüberstehen? Ist es nicht vielmehr ernste Pflicht aller Verantwortlichen, hier werktätig mitzuhelfen, dem Unheil mit allen heute durch den Bundesrat so vorteilhaft gebotenen gesetzlichen Mitteln nachhaltig zu begegnen?

Gewiß kann und darf auch in der Tuberkulosebekämpfung kein Schema und keine Schablone Platz greifen. Soll sie zum Ziele führen, dann muß gründliche Aufklärung geboten und auf die obwaltenden Verschiedenheiten in den einzelnen Landesteilen verständige Rücksicht genommen werden. Die Ausbreitung der Krankheit zeigt bekanntlich in den verschiedenen Gegenden große Unterschiedlichkeiten. Während in weiten Gebieten der Prozentsatz der erkrankten Tiere sich zahlenmäßig als gering erweist, ist anderwärts der Befall ein ausgedehnter. Die Haltungsbedingungen sind vielfach verschieden und außer der Einsicht auch der Wille und andere Tilgungsvorbedingungen bei den Tierbesitzern oft wesentlich variierend.

Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen halten wir dafür, daß im Bekämpfungsverfahren in allen Kantonen nach folgenden Gesichtspunkten vorgegangen werden sollte:

- a) In Gegenden mit geringem Befall sollte die Bekämpfung, unter Einschluß der sogenannten Reaktionstuberkulose, für sämtliche Viehbesitzer obligatorisch erklärt werden, wobei die betreffenden Tiere restlos auszumerzen sind. — Dabei ist jedoch nicht gesagt, daß Tiere, die bloße Reaktionstuberkulose ohne klinische Erscheinungen aufweisen, unbedingt der Schlachtbank zugeführt werden müssen. Sie sind von den tuberkulosefreien Tieren, insbesondere von der tuberkulosefrei aufzuziehenden Nachzucht, räumlich getrennt zu halten. Diese Trennung muß grundsätzlich auch auf den Alpen durchgeführt werden. Wo eine zweckgenügende Trennung nicht möglich ist, können sie, unter kantonstierärztlicher Kontrolle, in andere tuberkulöse Bestände eingestellt werden, wie dies die Ausführungsbestimmungen vom 23. November 1942 zum Bundesratsbeschluß vom 27. Januar 1942 vorsehen.
- b) In Gegenden mit mittlerem Befall sollte ebenfalls das Obligatorium eingeführt werden, wobei sich die Ausmerzungen im Anfang aus finanziellen Gründen auf offen tuberkulöse Tiere zu beschränken hat, in der Meinung, daß die Reaktionstuberkulose sofort zu erfassen ist, sobald ein Rückgang der Erkrankung auf einen bestimmten Prozentsatz erreicht sein wird. Reagierende Tiere müssen von den gesunden getrennt werden.
- c) In Gegenden mit starkem Befall soll zunächst bloß die Initiative des Besitzers für das Bekämpfungsverfahren geweckt werden, mit dem Ziel, diejenigen Bestände sobald als möglich zu sanieren, die sich dafür eignen, wobei die Ausmerzungen sich vorerst selbstverständlich auf offentuberkulöse Tiere zu beschränken hat. Sobald eine ausreichende Eindämmung vorliegt, ist nach lit. b und später nach lit. a vorzugehen.

Vorbedingung jeglicher Ordnung des Bekämpfungsverfahrens ist: die Feststellung des Ausbreitungsgrades der Tuberkulose. Erst wenn dieselbe bekannt ist, kann und darf bestimmt werden, durch welche der drei vorgenannten Methoden eine Sanierung der Tierbestände am leichtesten und zuverlässigsten anzustreben ist. Schablonenhaftes Vorgehen und unüberlegtes Dreinschießen wäre verfehlt und würde ohne Zielerreichung nur unnütze Kosten verursachen.

Hauptbestreben muß bleiben, die in Angriff genommenen Bestände dauernd zu sanieren, resp. bleibend tuberkulosefrei zu

erhalten. Zu diesem Zwecke ist es unerlässlich, sämtlichen Ursachen der bisherigen Tuberkuloseerkrankung bestmöglich zu begegnen. Die Art der stattgehabten Tierhaltung, Fütterung, Aufzucht, Nutzung usw. muß gründlich geprüft, der Besitzer über das wirklich Schädigende aufgeklärt, und in gemeinsamer Beratung die Wege zur bestmöglichen Ausschaltung der allgemeinen Ursachen gesucht werden. Es hätte gar keinen Sinn, aus einem Bestande bloß die tuberkulösen Tiere herauszunehmen und dabei das Abstellen jener hygienischen Mängel zu vergessen, welche das Entstehen der Krankheit zwangsläufig bedingen. In solchen Fällen müßten neu zugekaufte, gesunde Tiere in kurzer Zeit ja wieder der Tuberkulose anheimfallen.

Der Schwerpunkt im Kampf gegen die Rindertuberkulose liegt in der Hand des einzelnen Tierbesitzers. Ohne seine einsichtige, willenskräftige und ausdauernde Mithilfe ist es nicht möglich, den Kampf zu einem erfolgreichen, guten Ende zu führen. In dieser Erkenntnis begründet sich die absolute Notwendigkeit, den Kampf gegen die Rindertuberkulose in allen Landesgegenden durch eine möglichst gründliche Aufklärung der Tierbesitzer und aller Interessentenkreise vorzubereiten. Wie die Landwirtschaft und Züchter, so haben auch die Viehversicherungskassen, die Milchverbände, die Käsereigenossenschaften, die Händler, die Metzgerschaft und die Konsumenten der Milch- und Fleischprodukte größtes Interesse am Verdrängen der Tuberkulose aus den Tierbeständen aller Landesgegenden.

Die gegebene Leitung dieser Aufklärung fällt unserem Berufsstande, vorab den amtlichen Tierärzten zu. Sie kann aber nur dann voll wirksam sein, wenn sie in bestmöglicher Zusammenarbeit mit den Organisationen der erwähnten Interessentenkreise, resp. gemeinsam mit prominenten Vertretern derselben, insbesondere der Landwirtschaft, möglichst umfassend geführt wird. — (Für Tierärzte, die sich für die Bekämpfung der Rindertuberkulose besonders interessieren, werden vom Eidgenössischen Veterinäramt demnächst besondere Instruktionskurse abgehalten.)

Die Einsicht für die Notwendigkeit und die Bedeutung der Bekämpfung der Rindertuberkulose ist in den Kreisen der Landwirtschaft in erfreulichem Zunehmen begriffen. Verschiedene maßgebende Persönlichkeiten und Fachorgane derselben haben von sich aus bereits die bezügliche Befürwortung aufgenommen. So schreibt z. B. die Schweizerische Zentralstelle für Schlachtviehverwertung in der „Schweizerischen landwirtschaftlichen Marktzzeitung“, vom 25. März 1943 folgendes:

## „Bekämpfung der Rindertuberkulose.“

Gemäß Bundesratsbeschluß vom 16. März 1943 werden den Kantonen, welche während den Frühjahrs- und Sommermonaten in intensiver Weise die Bekämpfung der Rindertuberkulose durchführen, vermehrte Beiträge ausgerichtet. Wenn die Ausmerzungen kranker Tiere in größerem Ausmaße erfolgen muß, sind für die betreffenden Betriebe Erleichterungen und Zuwendungen für die Wiederbeschaffung vorgesehen. Den Landwirten kann nicht genug empfohlen werden, sich dem Verfahren anzuschließen und die Gelegenheit zur Sanierung ihrer Bestände auszunützen. Wo eine weitere Reduktion notwendig ist, sollen in erster Linie die kranken Tiere, welche für die anderen eine stete Ansteckungsgefahr bedeuten, herausgenommen werden. Für die Sicherung des Absatzes viehwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Nachkriegszeit ist die Schaffung tuberkulosefreier Bestände und ganzer tuberkulosefreier Aufzuchtgebiete geradezu eine Voraussetzung. Man melde sich überall bei den zuständigen Kantons- und Kreistierärzten. Die Untersuchungen sind für die Viehbesitzer unentgeltlich. Heraus daher mit allen Tieren, die an offener Tuberkulose leiden!“

Durchaus verständlich ist es, daß in Kantonen, die sich mit der Bekämpfung der Rindertuberkulose bis dahin wenig oder gar nicht befaßt haben, eine große Vorarbeit zu bewältigen sein wird. Für diese Kantone besteht jedoch der Vorteil, daß sie auf die Erfahrungen derjenigen hinweisen und aufbauen können, welche die Bekämpfung seit Jahren schon systematisch durchgeführt haben. Der Hinweis auf die schönen Erfolge, die in denselben bereits erzielt wurden, dürfte auch wirksam zur Nachahmung anregen.

Der eingangs bekanntgegebene Bundesratsbeschluß vom 16. März 1943 und die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. April 1943 bieten den Kantonen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose derart weitgehende Vorteile, Unterstützungen und Erleichterungen, daß für die Behörden bezügliche Erwägungen finanzieller Natur wirklich kein entscheidendes Hindernis für deren raschmöglichste Inangriffnahme mehr darstellen können.

Möge die in ernster Zeit großzügig gebotene staatliche Hilfe alle Interessentenkreise dazu anregen, die für unser Land so besonders bedeutsame Bekämpfung der Rindertuberkulose auf breitester Basis wirksam zu gestalten, zum Nutzen der Allgemeinheit, wie der bäuerlichen Bevölkerung im besonderen. Auch das ist ein Gebot der Vorsorge für die Nachkriegszeit!

**Literatur:** K ü n g, Die Entwicklung der bernischen Viehversicherung von 1904 bis 1934. Verlag Jordi & Co., Belp, 1936.